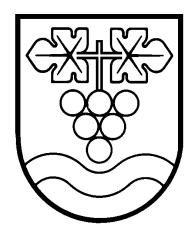
Gemeinde Obersulm



 Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

In der Fassung vom 25.11.2024

In Kraft getreten am 01.01.2025

Bereitstellungsdatum: 27.11.2024

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Anderungen	3
8 2	nkrafttreten	3

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersulm am 25.11.2024 in öffentlicher Sitzung folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen beschlossen:

§ 1 Änderungen

Zusätzliche Entschädigung (§ 3)

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	2.400 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	810 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	1.080 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	650 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.080 Euro / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	650 Euro / Jahr
Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Gruppenleitung Kinderfeuerwehr	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Kinderfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Abteilungsgerätewart	270 Euro / Jahr

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hin-aus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	2.400 Euro / Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	810 Euro / Jahr
Abteilungskommandant	540 Euro / Jahr
Stv. Abteilungskommandant	650 Euro / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	540 Euro / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	650 Euro / Jahr
Jugendgruppenleiter	450 Euro / Jahr
Stv. Gruppenleitung Jugendfeuerwehr	350 Euro / Jahr
Helfer Jugendfeuerwehr	400 Euro / Jahr
Abteilungsgerätewart	180 Euro / Jahr
Hauptkassier	200 Euro / Jahr
Abteilungskassier	200 Euro / Jahr
Schriftführer Hauptausschuss	200 Euro / Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung vom 25.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Regelung des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen vom 01.07.2019 außer Kraft. Die restlichen Regelungen bleiben unberührt.

Obersulm, den 26.11.2024

Gez. Björn Steinbach Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.